

Regierungsratsbeschluss

vom 31. Mai 2005

Nr. 2005/1185

KR.Nr. I 257/2004 VWD

Interpellation Urs Weder (CVP, Grenchen): Abdeckung Risiko bei Feuerwehreinsätzen (15.12.2004) Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Wir fragen den Regierungsrat:

1. Werden bei Bauten, insbesondere öffentliche und halböffentliche Tiefgaragen und Hallen, Kontrollen bei der Projektierung und bei der Bauabnahme bezüglich der Baustatik durchgeführt?
2. Wird dabei (Frage 1) das «Vier-Augen-Prinzip» z.B. durch einen Prüfstatiker angewendet?
3. Werden dabei (Frage 1), wenn nötig, Massnahmen eingeleitet?
4. Was kann oder muss durch den Kanton unternommen werden, damit sich das Restrisiko einer Tragödie wie jener in Gretzenbach weiter reduzieren lässt?
5. Wie sind die Feuerwehreute im Kanton und deren Angehörige im Schadensfall versichert und ab wann kommt die psychologische/finanzielle Hilfe zum Tragen?

2. Begründung

Die Brandkatastrophe von Gretzenbach ist uns allen nahe gegangen. Solche Bilder kannten wir bis anhin nur vom Ausland und wir hielten ein solches Ereignis bei uns für nahezu ausgeschlossen. Auch wenn wir spätestens seit der Tragödie von Uster (Einsturz Decke im Hallenbad) sensibilisiert waren, sind wir überrascht, wenn solche Unfälle auch bei uns geschehen. Uns stellt sich nun die Frage, wie weit solche Ereignisse verhindert werden können und wie unsere Feuerwehreute und deren Angehörige versichert sind, wenn sie zu Schaden kommen. Wir geben zu bedenken, dass etliche Tiefgaragen im Kanton in ähnlicher Zeit und Art gebaut wurden, wie jene in Gretzenbach.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Zu Frage 1

Für alle kantonalen Hochbauten sind – wie für alle anderen Hochbauten in der Schweiz – die anerkannten Regeln der Baukunst einzuhalten. Insbesondere heisst das, dass neben den gesetzlichen Vorschriften auch die jeweils gültigen Normen einzuhalten sind. Für die Umsetzung dieser Normen während der Projektierung und Ausführung sind jeweils die beauftragten Ingenieure und Architekten sowie die ausführenden Unternehmen verantwortlich. Darüber hinausgehende spezielle baustatische Kontrollen werden jedoch in der Regel weder bei der Projektierung noch bei der Bauabnahme

durchgeführt. Nur bei Bauwerken mit besonders grossen statischen Risiken kann im Rahmen des projektorientierten Qualitätsmanagements, ein entsprechender Qualitäts-Schwerpunkt festgelegt werden.

3.2 Zu Frage 2

Das unter anderem in Deutschland gültige System des Beizugs eines Prüfstatikers ist in der Schweiz generell nicht branchenüblich und sollte höchstens ausnahmsweise bei Vorliegen besonderer statischer Risiken angewandt werden. Dem erwähnten «Vier-Augen-Prinzip» steht dabei als Nachteil die Erfahrung «geteilte Verantwortung gleich keine Verantwortung» entgegen.

3.3 Zu Frage 3

Werden während der Projektierung und Ausführung durch die verantwortlichen Projektbeteiligten sicherheitsrelevante Mängel aufgedeckt, so werden selbstverständlich auch die nötigen Korrekturmassnahmen eingeleitet.

3.4 Zu Frage 4

Seitens des Kantons sind unseres Erachtens gestützt auf das vorhergehend Gesagte keine weiteren Massnahmen erforderlich.

3.5 Zu Frage 5

3.5.1 Versicherungsschutz

Die Gemeinden und Betriebe (Betriebsfeuerwehren) haben die Feuerwehrangehörigen in genügendem Masse gegen Unfall und Krankheit zu versichern. Abklärungen durch die professionelle Praxis für Sozialversicherungs-Beratung, gebo Sozialversicherungen AG, Pfaffhausen, haben aufgezeigt, ob und wo bezüglich der Versicherungsdeckung Lücken bestehen können. Gemäss Artikel 2 der Verordnung zum UVG (UVV) sind Personen, die Tätigkeiten im öffentlichen Interesse ausüben, sofern kein Dienstvertrag vorliegt, nicht obligatorisch versichert. Für Milizfeuerwehrleute bedeutet diese Bestimmung, dass sie über die obligatorische Unfallversicherung gemäss UVG ihrer Gemeinden nicht versichert sind. Ein Versicherungsschutz nach UVG besteht nur, wenn Feuerwehrleute als Arbeitnehmende mindestens acht Stunden pro Woche bei einem Unternehmen tätig sind. In solchen Fällen wird auch bei Unfällen während Feuerwehrdiensten die Unfallversicherung des Arbeitgebers leistungspflichtig. Arbeitslose, welche Taggelder der Arbeitslosenversicherung beziehen, sind über die SUVA obligatorisch für die Leistungen nach UVG versichert. Für Nichterwerbstätige (z.B. Studentinnen und Studenten sowie Hausfrauen und Hausmänner), Teilzeitbeschäftigte, die bei keinem Arbeitgeber mindestens acht Stunden pro Woche arbeiten sowie Selbstständigerwerbende besteht kein Versicherungsschutz nach UVG.

Das Gesagte bedeutet für Arbeitnehmende mit UVG-Deckung, dass bei diesen Arzt- und Spitalkosten (allgemeine Abteilung) gemäss UVG vollumfänglich gedeckt sind. Zudem bezahlt die versicherte Person keinen Selbstbehalt. Sowohl bei vorübergehender als auch dauernder Erwerbsunfähigkeit sowie bei Todesfall sind Arbeitnehmende mit UVG-Deckung bei Unfällen vollumfänglich versichert. Der Versicherungsschutz kann für Personen mit einem Jahreslohn von bis zu 120'000 Franken als sehr gut bezeichnet werden. Durch die zusätzlichen Leistungen der Hilfskasse für Feuerwehrleute ist der finanzielle Schutz bei Invalidität und im Todesfall sogar besser als bei Unfällen während der Arbeit oder in der Freizeit. Die Leistungen der Hilfskasse sind im Reglement der Hilfskasse für Feuerwehrleute vom 12. Juni 2004 geregelt. Im Fall Gretzenbach erhalten Personen, für deren Unterhalt der

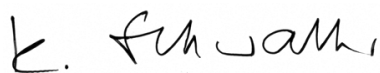
Verstorbene im Zeitpunkt des Todes ganz oder zur Hauptsache aufgekommen ist, 90'000 Franken und Kinder, die zum Zeitpunkt des Todes Anspruch auf eine Waisenrente der AHV haben, 36'000 Franken. Allfällige Lücken bestehen bei Jahreslöhnen über 120'000 Franken oder bei modernen Formen des Zusammenlebens (Konkubinat mit Kindern etc.), welche in den Sozialversicherungen (noch) nicht berücksichtigt werden.

Auch bei Selbstständigerwerbenden ohne UVG-Deckung sind Arzt- und Spitalkosten (allgemeine Abteilung) gemäss KVG-Grunddeckung vollumfänglich gedeckt. Ebenso ist im Bereich vorübergehende Erwerbsunfähigkeit der Versicherungsschutz dank Leistungen der Hilfskasse für Feuerwehrleute vergleichbar mit demjenigen von Arbeitnehmenden mit UVG-Deckung. Bei Invalidität und Todesfall kommen von obligatorischen Versicherungen lediglich die Leistungen der AHV und IV zur Auszahlung. Hier führen die pauschalen Zusatzleistungen der Hilfskasse für Feuerwehrleute nur zu einem geringfügig höheren Leistungsniveau. Falls Selbstständigerwerbende nicht selbst für einen angemessenen Vorsorgeschutz bemüht sind, kann es hier zu finanziellen Einbussen kommen.

Arzt- und Spitalkosten (allgemeine Abteilung) von Nichterwerbstätigen ohne UVG-Deckung sind gemäss KVG-Grunddeckung ebenfalls vollumfänglich versichert. Bei vorübergehender Erwerbsunfähigkeit, Invalidität und Todesfall kommen von den obligatorischen Versicherungen lediglich die Leistungen der AHV und IV zur Auszahlung. Hier führen die pauschalen Zusatzleistungen der Hilfskasse für Feuerwehrleute nur zu einem geringfügig höheren Leistungsniveau und ein Unfall während des Feuerwehrdienstes kann zu bedeutenden finanziellen Einbussen bzw. Mehraufwendungen (Kosten Haushaltarbeiten, Kinderbetreuung etc.) führen. Die Schliessung von allfälligen Versicherungslücken für Selbstständigerwerbende und Nichterwerbstätige ist bei der SGV in Prüfung.

3.5.2 Psychologische/finanzielle (Sofort-) Hilfe

Die Solothurnische Gebäudeversicherung (SGV) verfügt über speziell ausgebildete Feuerwehr-Peer-Debriefler (Peer: Menschen aus derselben Berufs- oder Erfahrungsgruppe). Diese sind in der Lage, betroffenen Feuerwehrleuten unmittelbar nach einem Einsatz im Gespräch psychologische Hilfe zu leisten; dabei wird kurz zusammengefasst, was beim Einsatz getan worden ist (Defusing). Ebenso führen sie mit den Betroffenen strukturierte Gespräche in zwei – zeitlich voneinander unabhängigen – Sitzungen (Debriefing). Dabei wird die erlebte Geschichte erarbeitet, um Reaktionen und Zusammenhänge zu verstehen. Die Peer-Debriefler werden Betroffene auch einer professionellen Betreuung zuführen, wenn sowohl Defusing als auch Debriefing nicht zum Erfolg führen. Da diese Betreuerinnen und Betreuer erst nach 48 bis 72 Stunden nach dem Ereignis zum Einsatz gelangen, werden sie von Einsatzleitenden über die SGV angefordert. Die Kosten übernimmt in diesen Fällen die SGV. Weiter können über die Alarmzentrale (AZ) kurzfristig Notfall-Seelsorgerinnen und -Seelsorger und die Care-Organisation für die Betreuung von Direktbetroffenen, Angehörigen und weiteren Personen (auch weiteren Helfenden) angefordert werden. Die dadurch anfallenden Kosten werden vom Kanton getragen. Über eine allfällige sofortige finanzielle Hilfe, wie diese beim Ereignis in Gretzenbach zum Tragen kam, entscheidet die Verwaltungskommission der Solothurnischen Gebäudeversicherung.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (2)

Solothurnische Gebäudeversicherung (4)

Bau- und Justizdepartement

Hochbauamt

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat